

Totalrevision Verordnung über die Schätzungsgebühren

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **213.72**

Geändert: –

Aufgehoben: 213.72

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Mai 2023	Notizen
Verordnung über die Schätzungsgebühren	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
Art. 1 Gebührenpflicht ¹ Für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit Schätzungen gemäss Art. 15 Abs. 1, 2 und 4 des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes werden Gebühren im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes ²⁾ und dieser Verordnung erhoben.	
Art. 2 Schätzungsgebühren nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ¹ Für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden folgende Gebühren erhoben: a. für die Verkehrswertschätzung eines bebauten oder unbebauten Grundstücks und die Erstellung eines Berichts eine Grundgebühr von Fr. 600.–;	

¹⁾ GDB 213.7

²⁾ GDB 643.1

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Mai 2023	Notizen
<p>b. bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuer-schätzung wird die Grundgebühr für die Verkehrswertschätzung um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Grundstück betrifft;</p> <p>c. bei gleichzeitiger Verkehrswertschätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin wird die Grundgebühr für die weiteren Grundstücke um 50 Prozent ermässigt;</p> <p>d. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,05 Prozent des Gesamtwerts aller geschätzten Grundstücke; mindestens jedoch Fr. 100.–.</p> <p>² Wird je geschätztes Grundstück eine Gebühr von Fr. 5 000.– erreicht, so ist der darüberliegende Betrag um 20 Prozent zu reduzieren.</p> <p>³ Für die Erstellung eines ausführlichen Berichts sowie für besondere Aufträge werden die Kosten nach dem effektiven Aufwand berechnet. Der Regierungsrat legt die Stundensätze in Ausführungsbestimmungen fest.</p>	
<p>Art. 3 Schätzungsgebühren landwirtschaftliche Grundstücke</p> <p>¹ Für landwirtschaftliche Grundstücke werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a. für die Schätzung des Ertragswerts und der Belastungsgrenze eines Grundstücks eine Grundgebühr von Fr. 600.–;</p> <p>b. bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin pro weiteres bebautes Grundstück eine Grundgebühr von Fr. 100.– und pro weiteres unbebautes Grundstück eine Grundgebühr von Fr. 20.–;</p> <p>c. zuzüglich zur Grundgebühr für die Schätzung des Verkehrswerts und die Erstellung eines Berichts Fr. 300.–;</p> <p>d. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,05 Prozent des Gesamtwerts des Verkehrswerts aller geschätzten Grundstücke; mindestens jedoch Fr. 100.–. Liegt keine Verkehrswertschätzung vor, so gilt der Gesamtwert der Belastungsgrenzen.</p>	

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Mai 2023	Notizen
<p>² Für Schätzungen des Ertragswerts, der Belastungsgrenze oder des Verkehrswerts innerhalb von sechs Monaten nach einer von Amtes wegen durchgeführten Steuerschätzung werden die Grundgebühren um 50 Prozent ermässigt.</p> <p>³ Für besondere Aufträge wird eine Gebühr nach effektivem Aufwand erhoben. Der Regierungsrat legt die Stundenansätze in Ausführungsbestimmungen fest.</p>	
<p>Art. 4 Rechtskraftbescheinigung</p> <p>¹ Für Rechtskraftbescheinigungen wird eine Gebühr von je Fr. 30.– erhoben.</p>	
<p>Art. 5 Rechnungsstellung</p> <p>¹ Die Rechnungsstellung erfolgt</p> <p>a. für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke durch die kantonale Steuerverwaltung;</p> <p>b. für landwirtschaftliche Grundstücke durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.</p>	
<p>Art. 6 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 7 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Diese Verordnung wird auf alle Verfahren angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeleitet wurden.</p>	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass GDB 213.72 (Verordnung über die Schätzungsgebühren vom 15. März 2012) wird aufgehoben.	

Vernehmlassungsvorlage vom 16. Mai 2023	Notizen
IV.	
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	